

3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Wohltorf

über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wohltorf vom 07.12.2021 diese 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wohltorf vom 13.11.2018 erlassen.

Artikel 1

Im § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Der Jugendwart oder die Jugendwartin erhält für ihre besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leistung der Jugendwehr eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wohltorf, den 07.12.2021

D.S.

Dürlich
Bürgermeister